

## Newsletter-04-2024

18.03.2024

### **1. BSG: Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG**

Das BSG hat am 29.02.2024 (L 8 AY 46/20) eine Entscheidung zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG getroffen. Das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor – sobald es vorliegt, berichte ich dann etwas ausführlicher. Soviel kann aber heute schon gesagt werden:

Sachverhalt: Afghane, der in Afghanistan als Polizist arbeitete und dort schwer verletzt wurde / Verdacht auf PTBS und Depression / Suizidversuch eines Zimmergenossen, Zimmer voller Blut und er reinigte das Zimmer selbst / wegen Alpträumen, Schlafstörungen, Ängsten und Bedrohungsgefühlen meldet er sich bei Psychosozialem Zentrum des Netzwerkes für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) / Antrag auf Fahrtkostenübernahme zur Teilnahme an einer Stabilisierungsgruppe des NTFN lehnte Behörde ab / Notfallaufnahme im Krankenhaus und vierwöchige stationäre Behandlung (jetzt zusätzlich: Angstattacken und Suizidgedanken) / weitere Details, siehe Urteil Vorinstanz: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 6.10.2022 – [L 8 AY 46/20](#).

Feststellungen des BSG:

- Eine akute Erkrankung besteht bei einem im Augenblick herrschenden, plötzlich aufgetretenen regelwidrigen, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand, der behandlungsbedürftig ist.
  - o Auch Gesundheitszustand erfasst, der bei bereits bestehenden (gegebenenfalls chronischen) Erkrankungen eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar werden lässt, um eine unumkehrbare oder akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ein kritisches Stadium zu verhindern.
    - Perspektivisch muss Behandlungsabschluss noch während der verbleibenden Aufenthaltszeit in Deutschland möglich sein;
    - Bei dauerhafter Therapie: Notwendigkeit zur Abwendung einer unumkehrbaren oder akuten Verschlechterung oder einer Eigengefährdung.
  - o Stationäre Behandlung nur, wenn schwere psychosoziale Belastungen bestehen und eine Bezugsperson fehlt und keine Möglichkeit sozialer Unterstützung im ambulanten Setting besteht.
    - War hier schon deshalb nicht gegeben, weil Behörde Fahrtkosten zu ambulanter Maßnahme verweigerte.
- Bei Schmerzzustand besteht immer Anspruch auf Leistungen zur Behandlung.

Soweit ersichtlich, ist das die erste Entscheidung des BSG, die sich direkt mit § 4 AsylbLG befasst. Daher wird es spannend, das vollständige Urteil auszuwerten, sobald es vorliegt. Zumindest gibt es jetzt aber Argumentationsstoff, auch chronische Erkrankungen unter den Begriff „akute Erkrankung“ zu subsumieren, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

### **2. Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung**

Johannes Greiser hat einen wichtigen Aufsatz von ihm und Konrad Frerichs in [SGb 2018, 213 ff.](#) über ResearchGate öffentlich zugänglich gemacht. Die Lektüre wird empfohlen.

### **3. Kinder und Jugendliche in Sammelunterkünften**

UNICEF hat eine Studie [„Das ist nicht das Leben“ – Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen](#) veröffentlicht.

#### **4. nochmal zur Bezahlkarte**

Julian Seidl hat sich mit der Bezahlkarte im [verfassungsblog](#) befasst: lesenswert!

#### **5. SG Berlin: Flucht ins Privatrecht ist nicht zulässig**

Wie schon mehrfach berichtet, gibt es in Berlin ein System, wonach von Geflüchteten mit Einkommen „Eigenanteile“ an den Unterkunftskosten verlangt werden. Dafür gibt es in Berlin aber keine Rechtsgrundlage. Sämtliche Urteile des SG Berlin dazu stellen bisher fest, dass die Praxis des Landes Berlin rechtswidrig ist – alle bisherigen Sozialsenatorinnen (Breitenbach [Die Linke], Kipping [Die Linke], Kiziltepe [SPD]) ignorieren die Gerichtsentscheidungen tapfer und behaupten stets, dass ihr System nicht zu beanstanden sei.

Da es keine Rechtsgrundlage gibt, ersann der Berliner Senat (damals zuständig: Breitenbach [Die Linke] als Senatorin und Brunner [Die Linke] als damals zuständige Bearbeiterin im Senat) folgendes System: Die Betroffenen werden gedrängt, „Anerkennnisse“ zu unterschreiben. Dann wird behauptet, dass die „Anerkennnisse“ eine zivilrechtliche Verpflichtung seien, die „Eigenanteile“ zu zahlen.

Nun gibt es ein erstes Urteil des SG Berlin (vom 12.3.2024 – [S 66 AY 14/22](#)), in dem sehr klar festgestellt wird:

- a) Die „Anerkennnisse“ sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- b) Diese öffentlich-rechtlichen Verträge sind wegen Sittenwidrigkeit nichtig.

Es bleibt abzuwarten, ob das Land Berlin hier Rechtsmittel anstrengen wird. Bisher hat das Land Berlin jedes Urteil rechtskräftig werden lassen und es dann einfach ignoriert...

#### **6. BSW bekräftigt rassistischen Kurs: Drastische Leistungskürzungen für Geflüchtete gefordert**

Das „Bündnis Sahara Wagenknecht“ beseitigt alle letzten Zweifel und profiliert sich mit [rassistisch-nationalistischen Forderungen](#).

Frau Wagenknecht schlägt vor, dass abgelehnte Asylbewerber:innen kein Bargeld mehr erhalten sollen. Das erinnert mich daran, dass es eine PDS-Senatorin war, die erstmals Kürzungen „auf Null“ (kein Bargeld mehr) bei 1a-Kürzungen durchgesetzt hatte (leider finde ich dazu auf die Schnelle keine Quelle mehr – falls jemand aushelfen kann: gern Link an mich). Ob „Die Linke“ sich durch die Abspaltung des „BSW“ nun von flüchtlingsfeindlichen Vorstellungen befreien konnte, wird abzuwarten bleiben.

#### **7. Manchmal möglich: Krankenversicherung trotz AsylbLG-Bezugs**

GGUA hat dazu etwas Kurzes und Prägnantes aufgeschrieben: <https://t1p.de/ryfbr>

#### **8. Sondergesetze weiter angreifen**

Und mal wieder meine Mantras:

- ALLE Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG (Grundleistungen) sind angreifbar
  - o Wegen zu niedriger Bedarfssätze (anhängig: BVerfG 1 BvL 5/21)
  - o Wegen verfassungswidrig zu langer Wartezeit bzgl. Analogleistungen
- ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar – es darf keinen 1a-Bescheid geben, der nicht angegriffen wird!
- ALLE Bescheide, mit denen Leistungen der Krankenbehandlung, Pflege, Eingliederungshilfe etc. wegen angeblich fehlenden Anspruchs abgelehnt werden, sind angreifbar.
- ALLE Bescheide, mit denen Eingliederungshilfe wegen § 100 SGB IX abgelehnt wird, sind angreifbar!
- ALLE Bescheide, mit denen sämtliche Leistungen für EU-Bürger:innen abgelehnt werden, sind angreifbar!

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe /  
Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen /  
Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung /  
Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz /  
Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung /  
Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

